

Am 01.07.2010 sind die Beschlüsse in Kraft getreten, die die Vierte Satzungsversammlung am 06./07.11.2009 gefasst hatte.

Danach lautet § 6 BORA:

§ 6 Werbung

- (1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.
- (2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig. Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.
- (3) Der Rechtsanwalt darf nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.